



## Thesenpapier DGfK-Symposium am 23.11.2021

### **Digitale Gesundheitsanwendungen und ihr Verhältnis zu Selektivverträgen - Ergänzung oder Alternative?**

Rechtsanwältin Dr. Dominique Jaeger, LL.M.

1. Selektivverträge und digitale Gesundheitsanwendungen gemäß § 33a Abs. 1 Satz 1 SGB V („DiGA“) stehen in einem Ergänzungsverhältnis. Die selektivvertragliche Versorgung steht als „eigenständige zweite Säule“ neben der kollektivvertraglichen Regelversorgung.
2. Die Versorgung mit einer DiGA kann auch in einem Selektivvertrag vertraglich vereinbart werden.
3. Die Vergütung einer DiGA in einem Selektivvertrag muss nicht der im DiGA-Verzeichnis aufgenommenen Vergütung der DiGA entsprechen.
4. Ob eine Krankenkasse den Selektivvertrag kündigen oder ändern muss, wenn eine DiGA endgültig nicht ins DiGA Verzeichnis aufgenommen wird, ist anhand des Einzelfalles zu entscheiden.
5. Die Anforderungen an wissenschaftliche Nachweise der Wirksamkeit in der Versorgung sind in Selektivverträgen nicht geregelt.
6. Die Digitalisierung und insbesondere die Einführung von § 140a Abs. 4a SGB V, könnte einen neuen Schub für die Selektivverträge bieten, da die Krankenkassen ihren Versicherten in den Selektivverträgen unter Einbindung der Leistungserbringer eine „maßgeschneiderte“ Versorgungslösung unter Einbindung von digitalen Versorgungsangeboten bieten können (z.B. „*blended-care*“).